

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Neulußheim vom 21. Mai 2026**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 21. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Besuch der Einrichtung / Betreuungsarten**

(1) Die Anlage 1 zur Satzung über die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Neulußheim vom 02. Februar 2023 wird durch die beigefügte Anlage 1 vom 21. Mai 2026 ersetzt.

(2) § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Mittagessen ist grundsätzlich kein verpflichtender Bestandteil der Betreuung. Abweichend hiervon ist bei der Kernzeitbetreuung bis 16:00 Uhr die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

### **§ 2**

#### **Gebühren**

(1) Die Anlage 2 zur Satzung über die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Neulußheim vom 02. Februar 2023 wird durch die beigefügte Anlage 2 vom 21. Mai 2026 ersetzt.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neulußheim, 22. Mai 2026

gez.

Kevin Weirether

Bürgermeister

## Anlage 1

zur Satzung über die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule vom 21. Mai 2026

### Betreuungsarten der kommunalen Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule:

Die konkreten Betreuungszeiten richten sich nach den gebuchten Modulen sowie den organisatorischen Rahmenbedingungen.

Kernzeitbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule (§ 4 Abs. 2 a)	Betreuungszeit
Betreuung der Grundschulkinder durch nicht pädagogisches Personal (Ansprechpartner/-innen und Vertrauensperson) sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten; kein Unterricht; Bei Inanspruchnahme der Kernzeitbetreuung bis 16:00 Uhr ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.	7.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und ab Unterrichtsschluss bis 14:00 Uhr oder 15:00 Uhr oder 16:00 Uhr (je nach gewähltem Betreuungsmodul) Schließzeiten werden jährlich festgelegt und frühzeitig bekanntgegeben

Hort an der Schule inkl. Kernzeitbetreuung, Hausaufgabenbetreuung und Ferienbetreuung (§ 4 Abs. 2 b)	Betreuungszeit
Betreuung der Kinder durch pädagogisches Fachpersonal sowie ergänzend weiteres Betreuungspersonal Bildungs- und Erziehungsangebote durch fachlich geschultes pädagogisches Personal, unter Rücksichtnahme der unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und kulturellen Gegebenheiten; sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten; Kontaktpflege zu Eltern und Lehrkräfte; Hausaufgabenbetreuung (keine Nachhilfe); Ferienbetreuung; gemeinschaftliches Mittagessen (nicht Bestandteil der Betreuungsart); kein Unterricht;	Unterrichtszeit 7.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn/nach Unterrichtsschluss bis 17 Uhr; Ferienzeit 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr (Schließzeiten werden jährlich festgelegt und frühzeitig bekanntgegeben)

Hausaufgabenbetreuung (§ 4 Abs. 2 c)	Betreuungszeit
Hausaufgabenbetreuung (keine Nachhilfe); Betreuung durch nicht pädagogisches Personal in Absprache mit Eltern und Lehrkräften	an 3 Wochentagen jeweils 1,5 Stunden

Hausaufgabenbetreuung intensiv (§ 4 Abs. 2 d)	Betreuungszeit
Hausaufgabenbetreuung (keine Nachhilfe); Betreuung durch nicht pädagogisches Personal in Absprache mit Eltern und Lehrkräften; Intensive Betreuung mit weniger als 5 Schulkindern	an 3 Wochentagen jeweils 3 Stunden

Ferienbetreuung (§ 4 Abs. 2 e)	Betreuungszeit
<p>Fasching,- Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferienbetreuung (Umfang und Zeiträume der Ferienbetreuung werden jährlich festgelegt und bekanntgegeben.</p> <p>An bis zu 20 Betreuungstagen je Schuljahr findet keine Ferienbetreuung statt. Die konkreten Schließtage werden jährlich festgelegt und frühzeitig bekanntgegeben.</p> <p>Im Rahmen der Kernzeitbetreuung wird ein Ferienbetreuungsangebot insbesondere in den Sommerferien vorgehalten.</p> <p>Im Bereich des Schülerhorts erfolgt die Ferienbetreuung in festgelegten Betreuungszeiträumen, die von den Erziehungsberechtigten verbindlich zu buchen sind.)</p>	<p>7.30 Uhr bis 14.00 Uhr oder 15:00 Uhr oder 16:00 Uhr</p>

Mittagessen (§ 4 Abs. 2 f)	Betreuungszeit
gemeinschaftliches Mittagessen; wöchentlich / monatlich.	in der Regel im Zeitraum der Mittagszeit

## Anlage 2

zur Satzung über die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule vom 21. Mai 2026

### Benutzungsgebühren und Gebühren für die sonstigen Leistungen für die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule:

<b>Kernzeit (§ 4 Abs. 2 a)</b>	<b>pro Monat</b>
für das 1. Kind einer Familie (Betreuung bis 14:00 Uhr)	93 €
für das 2. Kind einer Familie (Betreuung bis 14:00 Uhr)	74 €
für das 1. Kind einer Familie (Betreuung bis 15:00 Uhr)	124 €
für das 2. Kind einer Familie (Betreuung bis 15:00 Uhr)	99 €
für das 1. Kind einer Familie (Betreuung bis 16:00 Uhr) zzgl. verpflichtendem Mittagessen	155 €
für das 2. Kind einer Familie (Betreuung bis 16:00 Uhr) zzgl. verpflichtendem Mittagessen	124 €
je weiteres Kind einer Familie (bei Betreuung bis 15:00 zzgl. Mittagessen)	gebührenfrei
je weiteres Kind einer Familie (bei Betreuung bis 16:00 zzgl. Mittagessen)	gebührenfrei

<b>Hort an der Schule (4 Abs. 2 b)</b>	<b>pro Monat</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	259 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	233 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	155 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	77 €
für zwei Kinder aus einer Familie	388 €

<b>Hausaufgabenbetreuung (§ 4 Abs. 2 c)</b>	<b>pro Monat</b>
je Kind	gebührenfrei

<b>Hausaufgabenbetreuung intensiv (§ 4 Abs. 2 d)</b>	<b>pro Monat</b>
je Kind	gebührenfrei

<b>Ferienbetreuung (§ 4 Abs. 2 e)</b>	<b>pro Woche</b>
je Kind (4 Tage Betreuung in einer Woche bis 14:00 Uhr)	57 €
je Kind (5 Tage Betreuung in einer Woche bis 14:00 Uhr)	71 €
je Kind (4 Tage Betreuung in einer Woche bis 15:00 Uhr)	67 €
je Kind (5 Tage Betreuung in einer Woche bis 15:00 Uhr)	84 €
je Kind (4 Tage Betreuung in einer Woche bis 16:00 Uhr) zzgl. verpflichtendem Mittagessen	76 €
je Kind (5 Tage Betreuung in einer Woche bis 16:00 Uhr) zzgl. verpflichtendem Mittagessen	96 €

Mittagessen (§ 4 Abs. 2 f)	pro Monat	pro Tag
Mittagessen	90 €	5 €

**Anmerkungen:**

Die Gebühren in der Kernzeitbetreuung beziehen sich auf die Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie in der Kernzeitbetreuung.

Die Gebühren im Bereich des Schülerhorts richten sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren, unabhängig davon, ob diese die Betreuungseinrichtung besuchen.